

I. Nachtragssatzung

zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes HERINGSDORF

vom 27.11.2008

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) – vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird folgende I. Nachtragssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) HERINGSDORF erlassen:

I.

§ 7 Absatz 1 Satz 4 ist zu streichen.

§ 9 Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Das Stimmenverhältnis entspricht dem Beitragsverhältnis, wobei eine Beitragseinheit einer Stimme entspricht und kein Mitglied mehr als zwei Fünftel aller Stimmen hat.

§ 11 Ziffer 12 erhält folgende Fassung:

Entscheidung über eine Niederschlagung oder einen Erlass von Beitragsforderungen ab einer Höhe von 5.001,00 € gemäß § 29 Ziffer 2 dieser Satzung,

§ 12 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen teil und darf jederzeit das Wort verlangen. Die Protokollführung wird von Dienstkräften des Oberverbandes wahrgenommen.

§ 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger nach § 15 dieser Satzung zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§17 Ziffer 7 erhält folgende Fassung:

über eine Niederschlagung von Beitragsforderungen in der Höhe von 501,00 € bis 5.000,00 € oder einen Erlass von Beitragsforderungen in der Höhe von 51,00 € bis 5.000,00 € gemäß § 29 Ziffer 2 dieser Satzung zu entscheiden,

§ 18 Absatz 1 der zweitletzte Satz erhält folgende Fassung:

Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen teil und darf jederzeit das Wort verlangen.

§ 20 Absatz 4 letzten Satz streichen.

§ 21 Absatz 2, 2. Satz, erhält folgende Fassung:

Bei Geschäften der laufenden Verwaltung und bei Gefahr im Verzuge, vertritt den Vorstand neben dem Verbandsvorsteher der Geschäftsführer ebenso in gleicher Weise.

§ 25 Absatz 3 Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

Unterhaltung und Rückbau von Anlagen, die keine oberirdischen Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 WHG und keine Anlagen nach § 35 LWG sind, soweit sie im Gewässer- und Anlagenverzeichnis des Verbandes geführt sind.

§ 29 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

Über eine Niederschlagung von Beitragsforderungen bis 500,00 € und einen Erlass von Beitragsforderungen bis 50,00 € entscheidet die Geschäftsführung. Über eine Niederschlagung von Beitragsforderungen in der Höhe von 501,00 € bis 5.000,00 € oder einen Erlass von Beitragsforderungen in der Höhe von 51,00 € bis 5.000,00 € entscheidet der Vorstand (§ 17, Ziffer 7). Ab einer Höhe von 5.001,00 € entscheidet der Verbandsausschuss über eine Niederschlagung und Erlass von Beitragsforderungen (§ 11, Ziffer 12).

§ 31 erhält folgende Fassung:

(1) Der Verband kann die zur Durchsetzung der in § 6 vorgesehenen Beschränkungen erforderlichen Anordnungen erlassen. Für den Vollzug gelten §§ 228 ff LVwG.

(2) Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Verbandsvorsteher oder dem Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 37 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den
Verbandsausschuss am 04.12.2012

Eutin, den 04.12.2012

gez. Heinz-Peter Frank (L. S.)

.....

H.-P. Frank
Verbandsvorsteher
WBV HERINGSDORF

Genehmigt:

Eutin, den 05.12.2012

Im Auftrage: gez. Helga Landschoof (L. S.)

.....

Der Landrat des Kreises Ostholstein
als Aufsichtsbehörde der
Wasser- und Bodenverbände

Ausgefertigt:

Eutin, den 13.12.2012

gez. Heinz-Peter Frank (L. S.)

.....

H.-P. Frank
Verbandsvorsteher
WBV HERINGSDORF